

Eine Herrschaftsgrenze wird aufgehoben

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **64 (1991)**

PDF erstellt am: **02.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Herrschaftsgrenze wird aufgehoben

Das geschichtlich Besondere an dieser die drei Herrschaften scheidenden «*lutren buttinen*» als Grenzpunkt ist ihr Standort. Ein Blick in die Landeskarte zeigt, dass erst der westlich davon unter dem Weierrain gesetzte Grenzstein heute die drei Gemeinden Schwarzhäusern¹⁰/BE, Kestenholz und Wolfwil trennt.¹¹

Kestenholz, Ober- und Niederbuchsiten kamen während der gemeinen Herrschaft der Städte Bern und Solothurn zum Oberen Amt der Herrschaft bzw. Vogtei Bechburg mit dem Gerichtsort Oensingen. Die Höfe der beiden Aaresiedlungen Wolfwil und Var (Fahr, heute Dorfteil südwestlich des alten Dorfkerns von Wolfwil), beide auf der untersten Flussterrasse an der Aare gelegen, zählten 1470 mehrheitlich zur Herrschaft Falkenstein, wie die Grenzregelung, vereinfachend zwar, verdeutlicht. Im folgenden wird nur die östliche mittelalterliche Siedlung im Raum des «*Löchli*» (Raum Gasthof zum Kreuz/Keller-Haus) mit dem Ortsnamen *Wolfwil* bezeichnet, somit ohne damit auch die südwestlich davon gelegene Siedlung «*Var*» zu meinen.

1518 sind die Dienstbarkeiten (Fuhren, Zinsen, Zehnten, Quarten und Landgarbe) der Untertanen in Wolfwil und Var von der Herrschaft Falkenstein zur Herrschaft Bechburg gelegt worden. Da diese Neuaufteilung der Herrschafts-Zugehörigkeit auch andere Siedlungen im Thal und Gäu betraf, sei sie hier im Wortlaut wiedergegeben (mit heutiger Grossschreibung und Satzzeichensetzung, aber ohne die störenden Konsonanten-Verdoppelungen und ohne die «v» anstelle von «u»):

Urbar Falkenstein anno 1518¹²

Hienach volget der Urbar von Falckenstein, namlichen alle Herrlikeyjt, Rechtungen, Nütze, Zins, Zechenden, Quarten, Landgarben, so zu den Vestinen Clusen, Falckenstein und alten Bechburg gehören, wo und wie die gelegen sind in Acker, in Matten, in Holtz, in Veld, wer das gibt und wieviel Stück Acker und Matten in jedes Guot und Schuopossen gehören, und ouch die Kilchensetz.

¹⁰ Schwarzhäusern wird erst 1618 zum erstenmal genannt. Vorher hiess der Bann Rufshusen oder Rufshausen, aus Rudolfshäusern, nahe der Aare, abgeleitet. Wahrscheinlich der Herrschaft Erlinsburg entfremdet, gelangte Rufshusen zumindest niedergerichtlich zur Herrschaft Aarwangen, 1421 (wieder?) zur Herrschaft Bipp, 1803 als Schwarzhäusern mit dem ganzen Amt Bipp zum Amtsbezirk Wangen an der Aare, bis es am 1. Januar 1872 Bestandteil des Amtes Aarwangen wurde (*Burkhard, Ernst*, Schwarzhäusern, 1972, S. 101–107).

¹¹ Landeskarte (LK) 1:25000, Blatt 1108 Murgenthal, Koord. 624 680/235 135.

¹² Urbar Falkenstein 1518, BB 194, 2, p. 1.

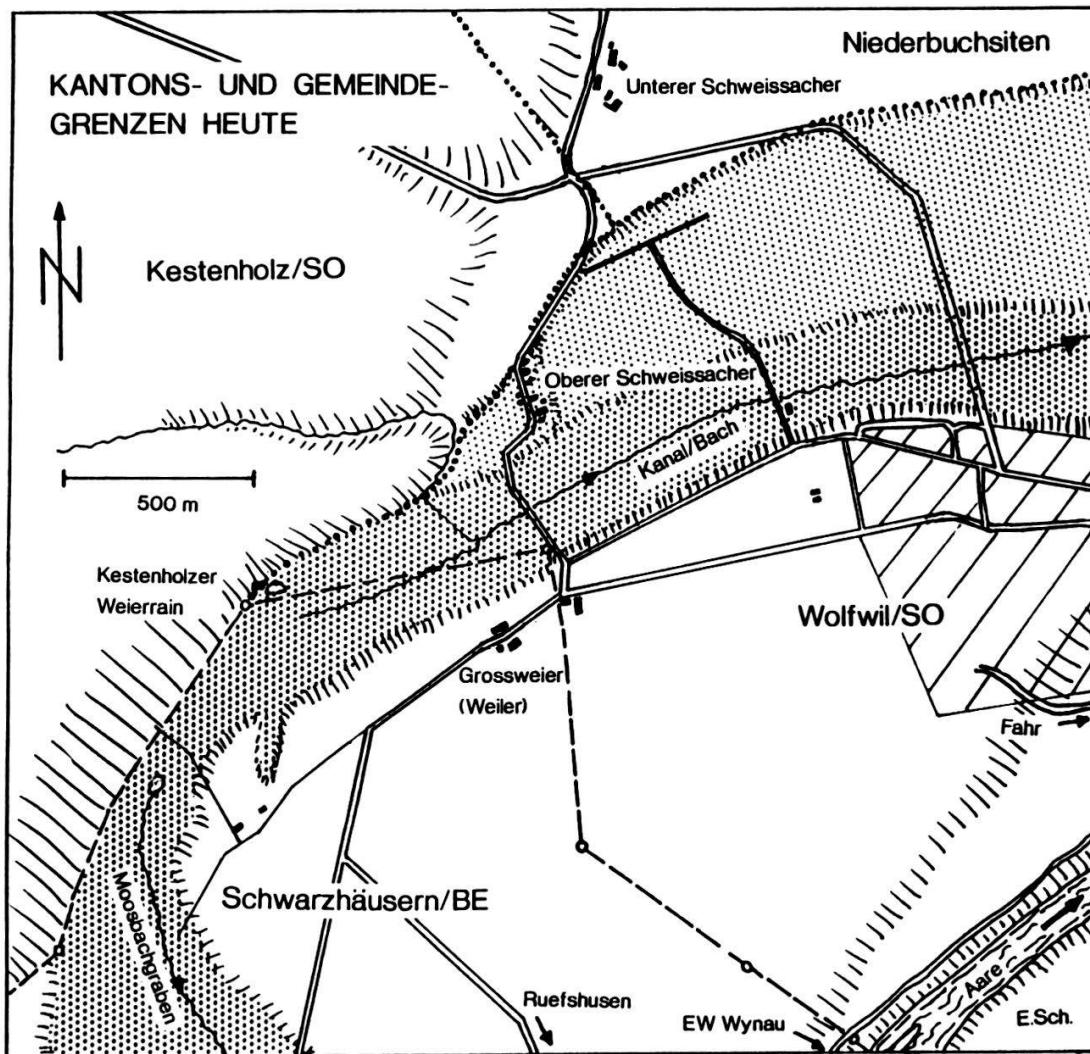


Abb. 4: Die Grenzverhältnisse heute: punktierte Gemeindegrenze zwischen Kestenholz und Niederbuchsiten sowie Wolfwil westlich und nördlich des Weilers Oberer Schweissacher.

Und ist zuo wissen, das[s] min gnedigen Herr[e]n Schulthes und Rat zuo Solotoren us Ursachen si darzuo bewegendt, besonders ouch von wägen Unkömlikeyten der Fuorungen den erberen luten [ehrbaren Leuten] zuo guot, die Zins und Stuck, so us dem Göw und den Dörferen zuo der Herrschaft Bechburg gehörend, bishar [aber] gan Falckenstein bezalt, und geantwurt ouch als in dem alten Urbar begreifen und gemeldet sind, hinus an das Schloss Bechburg gelegt haben. Und sind ouch dieselben in den Urbar von Bechburg geschriben, durch ein Vogt datselbs zuo bezichen und zuon [v]errechnen, und dagegen die Zins und Stuck, so bishar gan Bechburg gedienot und in den Dorfren zuo den bemelten Schlossen, namlichen Falckenstein, Clusen und alten Bechburg, gehörig gelegen sind, an das Hüs Falckenstein gelegt und in diseren Urbar haben lassen schriben, der da ernüwrot ist in dem Jare, do man zalt

von der Gebürt Cristi Jesu unseres lieben Herrn tusend fünfhundert und achtzechen, durch die ehrsamten, wÿsen Hansen Hügi und Ursen Starchen, derzÿt Vögte zuo Falckenstein und Bechburg.

In der Einleitung des «*Urbar Bächburg 1518*» wird derselbe Rats-Beschluss sinngemäss wiedergegeben, und zum Teil wird noch verdeutlichend darauf hingewiesen, dass es galt, hier die bechburgisch-falckensteinischen und froburgisch-neuenburgischen Besitz-Verflechtungen zu entwirren:

*... und dagegen die Zins und Stück, so byshar gan Falckenstein gedienot und hie ussen in den Dörfern zuo der vorbemelten Herrschaften Nüwenburg [Neuenburg] und Froburg gehörig gelegen und vällig sindt, an das Schloss Nüwenbechburg gelegt und in diesen Urbar haben lassen schriben...*¹³

So geschah es auch. Aus der Zeit der bernisch-solothurnischen Herrschaft waren bereits 3 Schupposen und ein Gut in Wolfwil zur bechburgischen Herrschaft gelangt, so dass neu von Wolfwil der Rest an liegenden Gütern und von Var alle «*Zins und Stück*» zum Schloss Neu-Bechburg gelegt wurden. In beiden Fassungen des «*Urbar Bächburg 1518*»¹⁴ finden sich nun die Überschrift «*Wollfwÿl vnnd var*» und darunter die Eintragungen aller Güter und ihrer Abgaben sowohl aus dem bernisch-solothurnischen Urbar von 1423¹⁵ wie auch aus dem undatierten Urbar Falkenstein-Bächburg von Anfang des 16. Jahrhunderts¹⁶. Anhand dieser Urbare und der vollständigen Fassung des Urbars Bächburg von 1518 lassen sich zudem die Schupposen und Güter eindeutig den ursprünglichen Feudalherrschaften zuordnen.¹⁷ Im neugeschaffenen Urbar Bächburg von 1518 konnte ich vom bechburgischen Eigen für Var die 4 ersten aufgeführten Schupposen und das erste Gütlein, für Wolfwil die folgenden 6 Schupposen und das anschliessende Gütlein im ersten Teil

¹³ StASO, BB 195, 2, p. 1. – In dieser Urbar-Fassung stehen Hinweise auf die Neuzuteilung auch einzelner Güter, so z. B. ausgeprägt für Kestenholz oder Niederbuchsitzen. Im Normalfall führt dieses Urbar jedoch bloss die Besitzer und Abgaben auf; es fehlen die belasteten Grundstücke, denn es handelt sich dabei um eine Kurzfassung (vgl. folg. Anm.).

¹⁴ StASO, BB 195, 2, p. 89 sowie BB 195, 3, p. 251. – Die letztere, vollständige Fassung enthält auch die belasteten Grundstücke.

¹⁵ Baumgartner, Rudolf, Das bernisch-solothurnische Urbar von 1423, Solothurn 1938.

¹⁶ StASO, BB 194, 1, Urbar Falkenstein-Bächburg, nicht datiert. – Eine Bleistiftnotiz zu Beginn des Urbars weist es dem Anfang des 16. Jahrhunderts zu. Nach der völligen Übereinstimmung aller Personennamen unter Wolfwil und Var zu schliessen, dürfte es unmittelbar vor 1518 zum Zwecke der Entflechtung angelegt worden sein.

¹⁷ Meines Wissens hat noch niemand die Lokalhistoriker des Thals und Gäus auf diese Möglichkeit hingewiesen.

des Abgabenverzeichnisses der Herrschaft Falkenstein zuweisen: Gemäss Urbar Falkenstein-Bächburg¹⁸ gehörten sie vor 1518 zu (Neu-)Falkenstein. Nach dem undatierbaren Kauf der Mühle von Wolfwil – ursprünglich Teil des bechburgischen Eigen und ihrer Herrschaft Alt-Bechburg¹⁹ – legte Solothurn auch die Mühle zur Herrschaft Falkenstein; denn bereits im Urbar Falkenstein-Bächburg werden die Mühle-Abgaben am Schluss des Falkensteiner Abgabenverzeichnisses aufgeführt.²⁰ Daran schliessen im neuerstellten Urbar Bechburg von 1518 die 3 Schupposen und das eine Gut zu Wolfwil aus dem bernisch-solothurnischen Urbar von 1423 an. Damit sind nun alle Zinsgüter in den beiden Aaresiedlungen zur Vogtei Bechburg gelegt worden.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit trifft *Ferdinand Eggenschwilers* Annahme zu, dass auch Wolfwil (und damit Twing und Bann sowie der ganze Grundbesitz in Var, der Verf.), wie das Äussere Amt, bereits 1402 oder doch bald danach von Edelknecht Hans von Blauenstein, wenn auch noch nicht faktisch, aber juristisch (erst als Rechtsanspruch), an Solothurn gelangt sei.²¹ Hansens Vater Rutschmann von Blauenstein habe wohl bereits mit der Abtretung eines Anteils an der Herrschaft Neu-Falkenstein durch Ritter Henmann von Bechburg im Jahre 1380 auch das Dorf Wolfwil erworben. Eggenschwiler fährt fort: «Sicher ist, dass Twing und Bann zu Wolfwil Eigengut der Bechburger war (S. W. 1827, 104), dass Hans von Blauenstein 1398 Wolfwil [und Var] an Henmann und Wilhelm von Grünenberg verpfändete (S. W. 1823, 99) und dass er 1402 an Solothurn das Recht abtrat, diese Pfandschaft zu lösen.» Die Verpfändungsurkunde von 1398 gelangte denn auch an Solothurn – und mit ihr die Siedlungen Wolfwil und Var. Wann genau die Pfandlösung erfolgte, wissen wir allerdings nicht.

Dabei gilt es noch folgendes zu beachten: Eindeutig waren 3 weitere Schupposen und ein Gut zu Wolfwil – und damit die sie bebauenden Leute – über die gemeinsame bernisch-solothurnische Herrschaft Bipp-Bechburg in die von Solothurn 1463 erworbene Vogtei (Neu-)Bechburg gelangt, wo sie bis 1518 blieben. In diesem Jahre wurden diese Bodenzinspflichtigen und ihre Güter im Urbar Bechburg (von 1518) unmittelbar nach der Wolfwiler Mühle dem ur-

¹⁸ Seiten 115 ff. mit den Überschriften «Falkenstein Urbar».

¹⁹ *Schenker, Erich*, Eine Mühle und ihre Geschichte, Jurablätter, 51. Jg., Heft 6. Juni 1989, S. 82 f.

²⁰ StASO, BB 194, 1, p. 126 f.

²¹ *Eggenschwiler, Ferdinand*, Die Territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, in Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn, 1916, 8. Heft, S. 107, Anm. 5.

sprünglich falkensteinischen Verzeichnis beigefügt. Die Reihenfolge der Auflistung, ihre Grundstücke wie deren Beschrieb entsprechen dem Verzeichnis im bernisch-solothurnischen Urbar von 1423 – sieht man von einzelnen Korrekturen oder Präzisierungen bei der Beschreibung der Landstücke ab. Wie sie in bernisch-solothurnische Hände kamen, ist nirgends überliefert. Die Bodenzinse dieser bernisch-solothurnischen Güter zog der Vogt zu Bechburg nach 1463 und deshalb sehr wahrscheinlich auch vorher ein.²²

Nach der Aufteilung der gemeinen Herrschaft im Jahre 1463 müssen somit gemäss der Grenzregelung von 1470 und dem falkensteinisch-bechburgischen Urbar aus dem beginnenden 16. Jahrhundert Var und der grössere Teil des Grundbesitzes in Wolfwil bis 1518 der Herrschaft Falkenstein unterstellt gewesen sein. Noch 1511 war jedenfalls der Vogt zu Falkenstein nachgewiesenermassen für Lehensverleihungen in Wolfwil zuständig (s. unten). *Amiet* bzw. *Sigrist* zählen in «Solothurner Geschichte», 2. Band, Wolfwil zum Gericht Balsthal.²³

Hochgerichtlich gehörten Wolfwil und Var von 1427 bis 1463 zur gemeinen Herrschaft der Städte Bern und Solothurn im «*Thal des Buchsgaus*», d. h. zur gemeinen Herrschaft Bipp-Bechburg. Seit 1463 übten Schultheiss und Rat der freien Reichsstadt Solothurn die landgräflichen Rechte wie auch alle andern Rechte allein aus.

Damit ist die einheitliche Zugehörigkeit aller Güter und Leute der beiden Aaresiedlungen Wolfwil und Var zur Herrschaft Bechburg seit 1518 geklärt. Und 1519 kamen Wolfwil und Var auch gerichtlich zur Herrschaft Bechburg und damit zum Oberen Amt der Vogtei Bechburg mit dem Gerichtsort Oensingen. Im *Ratsmanuale von 1519* steht:

«An die Vögt zu Falckenstein und Bechburg, Der gerichtenthalb, Wolfwyl Var [zu] Bechburg[,] Nüwendorff [zu] Falckenstein.»²⁴

Diese neue Gerichtszugehörigkeit fand ich im «*Tractatenbuch der Stadt Solothurn mit ihren Untertanen in der Rebellion de annis 1514–1525*» bestätigt. Es behandelt zwar Wolfwil auf Seite 155 getrennt von den andern Siedlungen des Oberen Amtes, sicher deswegen, weil Wolfwils Forderungen von 1514 nicht dieselben waren wie diejenigen der ältern Orte des Gerichts. Aufgeführt aber wird Wolfwil gleich im Anschluss an sie und unter derselben Seitenüberschrift «*Önsingen, Kestenholtz, Buchsyttten*», ein klarer Hinweis, dass Wolf-

²² *Amiet, Bruno*, in: Die Solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532, III. Teil (1929), S. 18, zählt ganz Wolfwil nach 1463 zur Vogtei Bechburg, ohne dies zu belegen.

²³ *Amiet/Sigrist*, S. 159, allerdings ohne Belege. Das Jahr 1527 als Zeitpunkt der Neuzuteilung zum Gericht Oensingen stimmt nicht (vgl. mit folgendem Text).

²⁴ RM 1519, Bd. 7, p. 208.

wils Neuzuteilung 1525 bereits vollzogen war. Gerichtsort für alle Untertanen in Wolfwil und Var war somit seit 1519 Oensingen. Noch 1532 hatten die Untertanen des Niederen Amtes die Neuzuteilung von Wolfwil zum Oberen Amt beanstandet. Die Obrigkeit blieb aber bei ihrem Beschluss von 1519: Es solle «*beliben wie von altershar*».²⁵ Welchem Gericht Wolfwil und Var vor 1519 unterstanden, liess sich noch nicht nachweisen. In Frage kam sowohl das Gericht Balsthal als auch dasjenige des Äusseren Amtes in Egerkingen.

Zusammenfassung

Mit der Neuzuteilung in den Jahren 1518 und 1519 wurde die Herrschafts- und Gerichtsgrenze zwischen Kestenholz und Niederbuchsiten einerseits und Wolfwil mit Var (Fahr) andererseits aufgehoben. Dass damals gleichzeitig die Dorfgrenzen neu festgelegt oder sogar verschoben worden wären, erfahren wir nicht. Das ist auch nicht verwunderlich. Solange eine Herrschaftsgrenze bestand, musste sie beachtet werden. Nun aber gehörten Wolfwil und Var wie die Mittelgäuer Nachbardörfer Kestenholz und Niederbuchsiten zur gleichen Herrschaft und zudem zum gleichen Gericht Oensingen innerhalb der Vogtei Bechburg. Handänderungen, Streitigkeiten usw. fielen in dessen Zuständigkeitsbereich. Verwaltungsmässig waren damals Dorfgrenzen innerhalb desselben Gerichts ziemlich bedeutungslos. Was zählte, war der Wohnsitz der Landbesitzer oder Lehensträger und damit die Herrschafts- und Gerichtszugehörigkeit.

Die hochobrigkeitliche Beglaubigung beider Aarestädte von 1470 und die Ratsbeschlüsse der solothurnischen Obrigkeit halten zwei-

²⁵ RM 1532, Bd. 22, p. 162. – Seit *Ferdinand Eggenschwilers* «Territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn» übernahmen andere Autoren für Wolfwils neue Gerichtszuteilung das Jahr 1540, obwohl Eggenschwiler keine Quelle angegeben hatte (vgl. daselbst S. 122). Und nach *Hans Sigrists* «Balsthal, 3000 Jahre Geschichte» (JsolG 1968, S. 140, ohne Quellenhinweis bezüglich Wolfwil) galt auch im 2. Band der «Solothurnischen Geschichte» 1527 als Neuzuteilungsjahr (S. 159 und Anmerkung), obwohl der Quellenhinweis lediglich auf den oben erwähnten Ratsmanuale-Eintrag von 1532 verwies. Richtig ist von nun an das Jahr 1519. Der Wechsel von der seelsorgerlichen Betreuung der Wolfwiler Bevölkerung durch den Pfarrer von Laupersdorf (Vogtei Falkenstein!) im Jahre 1521 zu derjenigen durch den Pfarrer von Kestenholz (Vogtei Bechburg!) war somit nichts anderes als die verwaltungsmässig logische Konsequenz nach der neuen Gerichtszuteilung von 1519. Die frühere Zuteilung zur Pfarrei Laupersdorf in unbekannter Zeit konnte sehr wohl ebenfalls aus Gründen der Verwaltung erfolgt sein. *Alois Kochers* Schlussfolgerungen in «Der Buchsgau – Dekanat und Kirchen» im Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 1966, auf den Seiten 21, 64f., 96ff., 101, 104 und 135 ff. bezüglich der Wolfwiler Missionierung und Mutterkirche sind deshalb kritisch zu überprüfen.

felsfrei fest, dass sich die Herrschaften Bechburg und Falkenstein 1470 und noch bis 1518 im Fulenbacher Weier, nicht aber wie heute an dessen Ufer schieden. Diese Diskrepanz zum heutigen Verlauf der Gemeindegrenze zwischen Kestenholz und Wolfwil wirft die Frage auf: In welcher Richtung verlief diese Herrschafts-, Gerichts- und Siedlungsgrenze ursprünglich? Eine Antwort darauf versucht das folgende Kapitel zu finden – wenn auch vorerst nur hypothetisch.

Zur römischen Landvermessung im Mittel- und Aaregäu

a) Der «Römerstein» im Fulenbacher Unter-Forenban

Ein interessanter Grenzstein befindet sich im Forenban zwischen Fulenbach und der Gunzger Allmend, mitten auf einer Waldwegkreuzung.²⁶ Er ist fast zylindrisch, stark verwittert und oben gerundet, nur mit einer eingemeisselten Grenzsteinnummer oder Jahreszahl beginnend mit 16.. versehen sowie den Anfangsbuchstaben der anstossenden Vogteien Bechburg auf der Süd- und Falkenstein auf der Nordseite (s. Falzbeilage I nach S. 144: Die römische Landzuteilung im Mittel- und Aaregäu). Härkingen gehörte zur Zeit des Ancien Régime zum Äusseren Amt Falkenstein, Fulenbach, Gunzgen und Boningen jedoch zum Unteren Amt Bechburg. Der Grenzstein markierte somit die Herrschafts-, Vogtei- und Siedlungsgrenze.

Dieser zylindrische Amtei- und Gemeindegrenzstein heisst im Volksmund «Dreiangel», obwohl er vier Gemeinden scheidet. Im letzten Jahrhundert und bei Kennern selbst noch heute heisst er aber «Römerstei». Walter Herzog zeigte auf, dass er sich, rechtwinklig gemessen, genau zwei römische Meilen südlich der römischen Vermessungs-Grundlinie, des Decumanus maximus, befindet.²⁷ Diese Grundlinie am Südfuss des Jura verläuft als gerade Strecke vom römischen Tempel im Vicus Petinesca (Gde. Studen bei Biel) durch die römischen Brückenköpfe Solothurn und Olten genau ins römische Heerlager von Vindonissa (Gde. Windisch bei Brugg).²⁸

²⁶ LK 1:25000, Blatt 1108 Murgenthal, Pt. 426 Dreiangel, Koord. 630 400/238 250.

²⁷ Herzog, Walter, Spuren der römischen Landvermessung im Kanton Solothurn, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte (JsolG) Bd. 17, 1944, S. 128 ff.

²⁸ Siehe auch:

– Kaufmann, Hans, Die römische Limitation bei Solothurn, Ein Rekonstruktionsversuch (mit Karte), JsolG 1960, S. 188 ff.

– Wiesli, Urs, Geographie des Kantons Solothurn, Kantonaler Lehrmittelverlag Solothurn, 1969, S. 131 ff. und S. 142.